

Den Rechtsanwälten **Silke Bienert, Johannes M. Bienert, Nadine Wiegner**, 91126 Schwabach

wird hiermit in Sachen

wegen

Zustellungen bitte
nur an den/die
Bevollmächtigte/n!

Vollmacht

sowohl zur außergerichtlichen Vertretung aller Art, als auch Prozessvollmacht für alle Verfahren in allen Instanzen erteilt.
Diese Vollmacht erstreckt sich insbesondere auf folgende Befugnisse:

1. Außergerichtliche Vertretung, Geltendmachung von Ansprüchen gegen Schädiger, Fahrzeughalter und deren Versicherer und Akteneinsicht.
2. Abgabe und Entgegennahme von Willenserklärungen und Vornahme einseitiger Rechtsgeschäfte (z. B. Kündigungen), insbesondere Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen.
3. Entgegennahme und Bewirken von Zustellungen und sonstigen Mitteilungen, Einlegung und Rücknahme von Rechtsmitteln sowie Verzicht auf solche, Erhebung und Rücknahme von Klagen und Widerklagen - auch in Ehesachen.
4. Beilegung gerichtlicher oder außergerichtlicher Angelegenheiten durch Vergleich, sonstige Einigung, Verzicht oder Anerkenntnis.
5. Vertretung vor Zivilgerichten.
6. Die Vertretung vor Familiengerichten, Antragsstellung in Scheidungs- und Scheidungsfolgesachen, über Vereinbarungen während der Dauer des Getrenntlebens von Ehegatten, sowie für die Stellung sonstiger Anträge in Renten- oder Versorgungsangelegenheiten.
7. Vertretung vor den Verwaltungs-, Sozial- und Finanzgerichten sowie deren Vorverfahren.
8. Vertretung vor den Arbeitsgerichten oder Schlichtungsausschüssen.
9. Vertretung in allen Neben- und Folgeverfahren, z. B. Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzung, Zwangsvollstreckung einschließlich der aus ihr erwachsenden besonderen Verfahren, Insolvenz, Restschuldbefreiung, Zwangsersteigerung, Zwangsverwaltung und Hinterlegung.
10. Auskunftseinholung von Dritten, Erteilung von Auskünften an Dritte, soweit dies der Auftrags erledigung dient.
11. Vertretung und Verteidigung in Strafsachen und Bußgeldsachen (§§ 302, 374 StPO, 73, 74 OWiG) einschließlich der Vorverfahren sowie (für den Fall der Abwesenheit) Vertretung nach § 411 II StPO und mit ausdrücklicher Ermächtigung auch nach §§ 233I, 234 StPO und Stellung von Straf- und anderen nach der Strafprozessordnung zulässigen Anträgen.
12. Bei Anträgen nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen gilt die Vollmacht auch für das Betragsverfahren.
13. Vertretung im privaten und gesetzlichen Schlichtungsverfahren.
14. Übertragung der Vollmacht ganz oder teilweise auf andere.

Gleichzeit wird **Vollmacht** erteilt

zur Empfangnahme und Freigabe von Geld, Wertsachen, Urkunden und Sicherheiten, insbesondere des Streitgegenstandes, von Kautionen, Entschädigungen und der vom Gegner, von der Justizkasse oder anderen Stellen zu erstattenden Kosten und notwendige Auslagen.

Der Gerichtsvollzieher und jede andere gerichtliche, behördliche und private Stelle, einschließlich des/der gegnerischen Prozessbevollmächtigten, werden angewiesen, Beträge auszuführen an die bevollmächtigte Anwaltskanzlei

Mehrere Vollmachtgeber haften als Gesamtschuldner.

Ich bin gem. § 49 b Abs. 5 BRAO von den Rechtsanwälten Bienert & Kollegen darüber belehrt worden, dass weder Betragsrahmen- noch Festgebühren der anwaltlichen Vergütungsberechnung zugrunde zu legen sind; die Gebühren vielmehr nach einem Gegenstandswert zu berechnen sind.